

# recht

1/23

[www.recht.recht.ch](http://www.recht.recht.ch)

Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis

## 41. Jahrgang

### Inhalt

---

- 1 *Gaëlle Droz-Sauthier*  
**La violence des enfants envers leurs parents,  
état des lieux et propositions**
- 11 *Leander D. Loacker*  
**Gefährdungshaftung und unterbrochener  
Kausalzusammenhang**
- 19 *Micha Nydegger*  
**Verfahrenseinleitung und Ermächtigung**
- 40 *Esther Zysset*  
**Verfügen im verwaltungsrechtlichen Vertrag –  
wie es ist und wie es sein sollte**
- 

### Im Fokus

- 52 *Alain Griffel*  
**Frontalangriff auf das Umweltrecht**



## Impressum

**Kontakt Verlag:** Martin Imhof  
Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. 031 300 63 99, Fax 031 300 66 88  
E-Mail: recht@staempfli.com

[www.recht.recht.ch](http://www.recht.recht.ch)

Adressänderungen und Inserataufträge sind ausschliesslich an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden. Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich, im März, Juni, September und Dezember.

### Abonnementspreise 2023

AboPlus

(Zeitschrift + Onlinezugang)

Schweiz: Normalpreis CHF 261.–,  
für immatrikulierte Studenten CHF 190.–

Ausland: Europa CHF 271.–  
Welt CHF 287.–

Onlineabo: CHF 216.–

Einzelheft: CHF 68.– (exkl. Porto)

Die Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt. Schriftliche Kündigung bis 2 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

### Abonnemente:

Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88,  
zeitschriften@staempfli.com

### Inserate:

Tel. 031 300 63 82,

mediavermarktung@staempfli.com

© Stämpfli Verlag AG Bern 2023

Gesamtherstellung: Stämpfli Kommunikation, Bern

Printed in Switzerland

ISSN 0253-9810 (Print)

e-ISSN 2504-1487 (Online)

## Herausgeber und Redaktion

### Privatrecht

#### TANJA DOMEJ

Professorin für Zivilprozessrecht,  
Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Universität Zürich

#### SUSAN EMMENEGGER

Professorin für Privatrecht und  
Bankrecht, Universität Bern

#### WOLFGANG ERNST

Professor für Römisches Recht  
und Privatrecht, Universität Zürich

#### ROLAND FANKHAUSER

Professor für Zivilrecht und  
Zivilprozessrecht, Universität Basel

#### ALEXANDRA JUNGO

Professorin für Zivilrecht,  
Universität Freiburg

### Wirtschaftsrecht

#### PETER JUNG

Professor für Privatrecht,  
Universität Basel

#### PETER V. KUNZ

Professor für Wirtschaftsrecht  
und Rechtsvergleichung,  
Universität Bern

#### ROGER ZÄCH

Professor em. für Privat-,  
Wirtschafts- und Europarecht,  
Universität Zürich

### Strafrecht

#### FELIX BOMMER

Ordinarius für Strafrecht, Straf-  
prozessrecht und Internationales  
Strafrecht, Universität Zürich

#### SABINE GLESS

Ordinaria für Strafrecht und Straf-  
prozessrecht, Universität Basel

### Öffentliches Recht

#### MARTINA CARONI

Ordinaria für Öffentliches Recht,  
Völkerrecht und Rechtsverglei-  
chung im öffentlichen Recht,  
Universität Luzern

#### NICOLAS F. DIEBOLD

Ordinarius für Öffentliches Recht  
und Wirtschaftsrecht,  
Universität Luzern

#### BERNHARD RÜTSCHÉ

Ordinarius für Öffentliches Recht  
und Rechtsphilosophie,  
Universität Luzern

#### DANIELA THURNHERR

Professorin für Öffentliches Recht,  
insb. Verwaltungsrecht und  
öffentliches Prozessrecht,  
Universität Basel

Alain Griffel

# Frontalangriff auf das Umweltrecht

## Die «Energiewende» als Vorwand

*Nachdem das eidgenössische Parlament beim Thema «Energiewende» jahrelang auf der Bremse gestanden ist, nutzt es die derzeitige Angst vor einer Strommangellage, um in beispielloser Weise aus allen Rohren auf das Umweltrecht zu schießen. Es kann dadurch vieles zerstören, was während Jahrzehnten sorgfältig aufgebaut worden ist. Die Energiewende wird es so aber nicht voranbringen.*

### Inhaltsübersicht

- I. Die Gunst der Stunde
- II. Die UREK-S als Anti-Umweltkommission
- III. Es geht Schlag auf Schlag
- IV. Betrüblicher Ausblick

## I. Die Gunst der Stunde

Die Geschichte des Umweltrechts ist eine Geschichte des Hinterherhinkens: Menschliche Aktivitäten beeinträchtigten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Bereiche der Umwelt, und der Gesetzgeber versuchte mit Jahren oder gar Jahrzehnten Verspätung, das jeweilige Problem so gut es geht (bzw. soweit möglich und von einem politischen Willen getragen) in den Griff zu bekommen. In Stichworten: 1876 erstes und 1902 zweites Forstpolizeigesetz (Schutz des Waldes); 1955 erstes Gewässerschutzgesetz; 1966 Natur- und Heimatschutzgesetz (Landschafts- und Ortsbildschutz, Biotop- und Artenschutz); 1983 Umweltschutzgesetz (Immissionsschutz, ferner Katastrophenschutz, Bestimmungen über den Umgang mit Stoffen und Abfällen, Bodenschutz, später auch Bestimmungen über den Umgang mit Altlasten und Organismen); 1999 erstes CO<sub>2</sub>-Gesetz; 2000 Chemikaliengesetz; 2003 Gentechnikgesetz.<sup>1</sup> Im Lauf der Jahrzehnte ist dadurch ein normatives Fundament des Umweltschutzes entstanden, welches zwar von helvetischer Zurückhaltung und vielen Kompromissen geprägt ist, sich im internationalen Vergleich aber durchaus sehen lässt.

Dass die Energiewende, d. h. der möglichst baldige und nachhaltige Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger, von fundamentaler Bedeutung ist, steht ausser Frage. Das eidgenössische Parlament ist diesbezüglich jedoch – offenkundig unter dem Eindruck des russischen Angriffskriegs gegen

die Ukraine – vom Verweigerungs- nahtlos in den hyperaktiven Dringlichkeitsmodus übergegangen.<sup>2</sup> War es noch im Jahr 2017 auf die bundesrätliche Vorlage zu einem Klima- und Energielenkungssystem im Rahmen der zweiten Etappe der «Energiestrategie 2050»<sup>3</sup> und 2018 (Nationalrat) auf das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz<sup>4</sup> nicht einmal eingetreten, so überschlugen sich seine Aktivitäten derzeit geradezu. Dabei scheinen gewisse Akteure ganz offensichtlich die Gunst der Stunde zu nutzen, um das ungeliebte «Verhinderer-Umweltrecht» wo immer möglich zurückzubauen – je stärker, desto besser.

## II. Die UREK-S als Anti-Umweltkommission

Als Speerspitze dieses Kampfs gegen den Umweltschutz hat sich in jüngerer Zeit die Umwelt-, Raumplanungs- und Energiekommission des Ständerates (UREK-S) «profilert». Zielstrebig verfolgt deren Mehrheit eine eigentliche Agenda zur Demontage des Umweltrechts. Auf den Punkt gebracht hat sie dies im sog. «Mantelerlass», dem *Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien*, das zurzeit im Parlament beraten wird und eine tiefgreifende Änderung des Energiegesetzes (EnG)<sup>5</sup> sowie des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)<sup>6</sup> umfasst.<sup>7</sup> Art. 2a

<sup>2</sup> Vgl. Peter Hettich, Rechtliche Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung einer Strom- und Gasmangellage, ZBI 2022 650 ff., S. 658 f.

<sup>3</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem vom 28. Oktober 2015 (BBI 2015 7877 ff., 7925 f.).

<sup>4</sup> Am 25. September 2020 verabschiedete das Parlament das neue (dritte) CO<sub>2</sub>-Gesetz dann doch noch (Referendumsvorlage: BBI 2020 7847 ff.). Dieses scheiterte jedoch in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021. Inzwischen legte der Bundesrat einen neuen Gesetzesentwurf vor (Botschaft und Entwurf zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vom 16. September 2022 [BBI 2022 2651, 2652]).

<sup>5</sup> Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0).

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7).

<sup>7</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18. Juni 2021 (BBI 2021 1666, 1667).

Prof. Dr. iur. Alain Griffel, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht an der Universität Zürich.

<sup>1</sup> Vgl. Alain Griffel, *Umweltrecht – in a nutshell*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, S. 3 ff.

E-EnG in der Fassung der Mehrheit der UREK-S<sup>8</sup> – ein eigentlicher, fast zwei Fahnenseiten langer Naturzerstörungsartikel – enthielt folgenden Abs. 1: «Der Vollzug aller Umweltbestimmungen [...] dürfen (!) die Umsetzung der Massnahmen zur Erfüllung der Ausbauziele gemäss Artikel 2 [...] weder erschweren noch verunmöglichen und sind (!) diesen Massnahmen unterzuordnen.» Zusätzlich zu dieser generellen Unterordnungspflicht wollte die UREK-S – nebst weiteren Angriffen auf Natur und Landschaft in Abs. 2 lit. b – entgegen dem klaren Verfassungsauftrag in Art. 76 Abs. 3 BV<sup>9</sup> auch die Restwasserbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)<sup>10</sup> bis Ende 2035 bzw. darüber hinaus weitgehend ausser Kraft setzen (Art. 2a Abs. 2 lit. a und Abs. 3 E-EnG). Dies hätte für gefährdete Arten wie die Äsche, die Bach- oder die Seeforelle wohl den Todesstoss bedeutet. In der Schweiz stehen 59 Prozent der noch nicht ausgestorbenen Fischarten als gefährdet oder potenziell gefährdet auf der Roten Liste.<sup>11</sup>

Der Ständerat als Erstrat hat Art. 2a E-EnG zwar nicht übernommen; doch auch die ständerätliche Fassung vom 29. September 2022<sup>12</sup> enthält höchst problematische Regelungen. So sollen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien neu selbst in Biotopen von nationaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)<sup>13</sup> sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten gemäss Art. 11 des Jagdgesetzes (JSG)<sup>14</sup> möglich sein (Streichung von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 EnG).<sup>15</sup> Die rund 6000 noch vorhandenen Biotope von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Auen,

Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden) machen gerade einmal 2 Prozent der Landesfläche aus. Sie beherbergen jedoch zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind. Der Schwund der Artenvielfalt, der sowohl in der Schweiz als auch weltweit durch die schleichende Zerstörung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen verursacht wird, ist geradezu dramatisch und verdient es, auf die gleiche Stufe gestellt zu werden wie die Klimawärmung; denn die biologische Vielfalt ist die Grundlage unserer Existenz. Es droht jedoch der Kollaps ganzer Ökosysteme. Der Ständerat scheint diesem Problem aber gänzlich indifferent gegenüberzustehen; er macht lieber Tabula rasa, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, als wäre die Energiewende auf diese 2 Prozent der Landesfläche angewiesen.

Weiter soll es nach der ständerätlichen Fassung neu zulässig sein, in sog. BLN-Gebieten<sup>16</sup>, d. h. Landschaftsschutzobjekten von nationaler Bedeutung, «ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen» von der ungeschmälernten Erhaltung abzuweichen (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 E-EnG). Es genügt dem Ständerat also nicht, in die wertvollsten Landschaftsperlen der Schweiz einzugreifen; dies soll die Stromkonzerne möglichst auch nichts kosten.

### III. Es geht Schlag auf Schlag

Am 30. September 2022 verabschiedete die Bundesversammlung in einem präzedenzlosen Husarenritt die sog. *Solaroffensive*, eine in staats- wie auch umweltpolitischer Hinsicht höchst problematische dringliche Änderung des Energiegesetzes mit dem Titel «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter».<sup>17</sup> Die Fassung der UREK-S vom 23. Juni und 26. August 2022<sup>18</sup> sah im Zusammenhang mit Photovoltaik-Grossanlagen vor, dass diese, «bis schweizweit insgesamt solche Anlagen bis zu einer Gesamtproduktion von 2 TWh erstellt sind», von der Planungspflicht sowie der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entbunden werden, ferner, dass «das Interesse an ihrer Realisierung den anderen nationalen und kantonalen Interessen vorgeht» (Art. 71a Abs. 1 E-EnG). Photovoltaik-Grossanlagen sollten also selbst in ökologisch oder landschaftlich sensiblen Gebieten weder raumpla-

<sup>8</sup> Auffindbar als Fahne S1 unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), Geschäfts-Nr. 21.047.

<sup>9</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>10</sup> Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20), Art. 29 ff.

<sup>11</sup> «UREK-S beschwört ökologische Katastrophe», Medienmitteilung von Aqua Viva vom 13. September 2022 ([www.aquaviva.ch](http://www.aquaviva.ch) > Medien). Gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016 (SR 531) sind die Restwassermengen inzwischen auf dem Verordnungsweg auf das gewässerschutzrechtliche Minimum herabgesetzt worden, befristet bis 30. April 2023 (Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken vom 30. September 2022 [AS 2022 548]).

<sup>12</sup> Auffindbar als Fahne S11 unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), Geschäfts-Nr. 21.047.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451).

<sup>14</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0).

<sup>15</sup> Erst wenn der Stand der Erreichung der Ziele nach Art. 2 E-EnG «auf dem Zielerreichungspfad» liegt und sich «auch keine dauernde Überschreitung» (gemeint wohl: Unterschreitung) des Richtwerts gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 E-StromVG abzeichnet, hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf mit einem «Bauverbot von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung [...] und in Wasser- und Zugvogelreservaten» zu unterbreiten (Art. 55 Abs. 4 E-EnG). Dass auch die «Aufhebung von Artikel 2a Energiegesetz» in der Bestimmung noch genannt wird, ist zwar ein Redaktionsversehen, zeigt aber, wie unsorgfältig der Ständerat gearbeitet hat.

<sup>16</sup> Vgl. hinten bei Anm. 26.

<sup>17</sup> AS 2022 543. Vgl. dazu *Daniel Gerny*, Vorsicht bei Schnellschüssen, NZZ vom 28. Dezember 2022, S. 17.

<sup>18</sup> Auffindbar als Fahne S2 unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), Geschäfts-Nr. 21.501.

nerisch mit anderen Anliegen abgestimmt noch auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft werden müssen. Der Ausschluss der UVP wurde nach Intervention des Bundesamtes für Justiz<sup>19</sup> zwar aus der Vorlage gestrichen, und aus dem apodiktischen «vorgeht» wurde ein «grundsätzlich vorgeht» (Art. 71a Abs. 1 lit. d und Art. 71b Abs. 1 lit. c EnG<sup>20</sup>); mit Art. 78 Abs. 2 BV ist dies jedoch nach wie vor nicht vereinbar,<sup>21</sup> ebenso wenig, wie sich der Ausschluss der Planungspflicht mit Art. 75 BV vereinbaren lässt. Zudem: Unter Staatsrechtlerinnen und Staatsrechtlern dürfte weitgehend Einigkeit bestehen, dass die Voraussetzungen für ein dringliches Bundesgesetz gemäss Art. 165 BV nicht gegeben waren.

Die gleichen Elemente – Ausschluss der Planungspflicht und grundsätzlicher Vorrang vor anderen Interessen – finden sich auch in der Parlamentarischen Initiative «*Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft*» der UREK-N vom 22. September 2022,<sup>22</sup> welcher die UREK-S am 24. Oktober 2022 zugestimmt hat.

Eine beliebte Doppelstrategie besteht darin, den Umweltschutz nicht nur durch den Abbau der materiellrechtlichen Umweltstandards, sondern auch durch den Abbau der Instrumente zu seiner Durchsetzung (Schutzinventare, Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK,<sup>23</sup> UVP, Verbandsbeschwerderecht) zu schwächen. So verlangt eine Parlamentarische Initiative Kamerzin, eingereicht am 16. März 2022, wieder einmal den *Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts* der Umwelt- sowie der Natur- und Heimatschutzorganisationen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.<sup>24</sup> Sie ist bis jetzt (Ende Dezember 2022) noch nicht behandelt worden.

<sup>19</sup> Bundesamt für Justiz BJ, Artikel 71a E-Energiegesetz gemäss Beschluss des Ständerats vom 15.9.2022; Verfassungsmässigkeit, 19. September 2022 (auffindbar unter [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch), Geschäfts-Nr. 21.501 > Weitere Unterlagen > Arbeitspapier).

<sup>20</sup> Letztere Bestimmung betrifft die Erhöhung der beiden Stau-mauern am Grimsensee; sie wurde vom Nationalrat noch rasch in die Vorlage hineingeworfen.

<sup>21</sup> *Alain Griffel*, *Energiewende versus Landschaftsschutz: zur Tragweite von Art. 78 Abs. 2 BV*, erscheint voraussichtlich in ZBI 2023, Heft 3.

<sup>22</sup> Geschäfts-Nr. 22.461.

<sup>23</sup> Darauf zielte die Parlamentarische Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» vom 29. Februar 2012 (Geschäfts-Nr. 12.402), die letztlich zu einer Ergänzung von Art. 7 NHG durch einen neuen Abs. 3 geführt hat. Dieser wird «im besten Fall ein wenig Rechtsunsicherheit erzeugen» (*Griffel* [Fn. 1], S. 253; vgl. dazu auch *Dominik Kawa*, *Was ändert sich, wenn alles gleichbleibt? – Eine Bestandesaufnahme der abgeschlossenen NHG-Revision*, URP 2020 131 ff.).

<sup>24</sup> Geschäfts-Nr. 22.414. In die gleiche Richtung zielte bereits die 2014/15 abgeschriebene Motion «Aufhebung des Verbandsbeschwerderechts bei Energieprojekten» (Geschäfts-Nr. 11.3338).

Einen *Frontalangriff auf den Landschaftsschutz* – und zwar den Schutz der schutzwürdigsten Landschaften, nämlich jener von nationaler Bedeutung – lanciert schliesslich eine Parlamentarische Initiative Salzmann, eingereicht am 21. September 2021.<sup>25</sup> Sie verlangt, dass Bau- und Konzessionsvorhaben zur Erzeugung und Lieferung erneuerbarer Energien nicht mehr einer Interessenabwägung unterliegen, «solange das jeweilige Schutzinventar nicht vom Parlament in einem referendumsfähigen Erlass oder Beschluss genehmigt worden ist». Damit würde das gestützt auf Art. 5 NHG vom Bundesrat erlassene Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),<sup>26</sup> welches seit 1977 besteht, von hoher Sachkunde geprägt ist und zwischen 2003 und 2017 aufwendig überarbeitet wurde,<sup>27</sup> zum Spielball der Politik. Auch hier soll also mit einem durchsichtigen, demokratiepolitisch verbrämten Manöver das Instrument geschwächt werden, um den Landschaftsschutz als solchen zu schwächen. Dessen ungeachtet hat die UREK-S der Parlamentarischen Initiative am 24. Oktober 2022 Folge gegeben.

#### IV. Betrüblicher Ausblick

Sorgsam aufgebaute Gebäude wie das über Jahrzehnte gewachsene und von zahlreichen ausgehandelten Kompromissen geprägte Umweltrecht lassen sich innert kurzer Zeit niederreißen, keine Frage. Der Schaden, den der jetzige Furor des Parlaments für unsere Ökosysteme, für die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch für die bereits arg beeinträchtigten Landschaften verursachen wird, dürfte indes immens sein. Ob man dadurch auf dem Weg zu mehr erneuerbarer Energie auch nur *einen* substanziellen Schritt vorankommen wird, ist jedoch sehr zweifelhaft. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass ein unsorgfältiges und blindwütiges Dreinschlagen des Gesetzgebers, wie es hier in einer

<sup>25</sup> Geschäfts-Nr. 21.487.

<sup>26</sup> Vgl. die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 29. März 2017 (SR 451.11). Die einzelnen Schutzobjekte werden in Anhang 1 der Verordnung aufgelistet. Die genaue Umschreibung der Objekte, die Gründe für ihre nationale Bedeutung, die objektspezifischen Schutzziele sowie die nach Art. 5 Abs. 1 NHG geforderten weiteren Angaben sind gemäss Art. 1 Abs. 2 VBLN ebenfalls Bestandteil der bundesrätlichen Verordnung. Sie werden jedoch nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, sondern sind in elektronischer Form zugänglich (siehe unter [www.bafu.admin.ch/bln-gis](http://www.bafu.admin.ch/bln-gis)).

<sup>27</sup> Gestützt auf die Ergebnisse einer Evaluation durch die Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (BBI 2004 789 ff.) und die Empfehlungen der GPK-N (BBI 2004 777 ff.) wurden insbesondere die Beschreibungen der Inventarobjekte inhaltlich vertieft und die Schutzziele für jedes Objekt spezifiziert. Vgl. *Beatrix Schibli/Herbert Bühl*, *Revision der VBLN und zu erwartende Auswirkungen*, URP 2016 647 ff.

neuen Dimension zu beobachten ist, wesentlich mehr Probleme schafft als löst und massenweise neues «Juristenfutter» produziert, welches in zahllosen Verfahren geklärt und abgebaut werden muss. Der bereits entbrannte Streit um die Ausführungsverordnung des Bundesrates zum Turbo-Gesetz vom 30. September 2022 spricht diesbezüglich Bände.<sup>28</sup>

Die Energiewende lässt sich weder mit einer Verweigerungshaltung noch mit gesetzgeberischen Rambo-Methoden umsetzen. Unentbehrliche Grundlage wäre eine nationale Planung und Abstimmung der grösseren Energieanlagen, was eine entsprechende Bundeskompetenz vorausset-

zen würde, die heute nicht besteht. Auch das Eisenbahnnetz und das Nationalstrassennetz wären nicht auf taugliche Weise zustande gekommen, wenn jeder Kanton isoliert vor sich hin geplant hätte. Ausserdem kann nur eine koordinierte Planung auf Bundesebene zeigen, welche Eingriffe in Natur und Landschaft letztlich unumgänglich sind, um unseren exorbitanten Energiebedarf auf einigermassen nachhaltige Weise zu decken. Dass Volk und Stände zu einer entsprechenden Verfassungsänderung nicht Hand bieten würden, steht keineswegs fest. Es ist deshalb unverständlich, dass Bundesrat und Parlament diesem geradlinigen Weg beharrlich ausweichen.

<sup>28</sup> Vgl. *Markus Kern*, Wirtschaftlichkeit und Qualität statt Beliebigkeit, NZZ vom 9. Januar 2023, S. 19; *David Vonplon*, Der Solarexpress könnte zum Bummelzug werden, NZZ vom 12. Dezember 2022, S. 6.

Mit der Rubrik *Im Fokus* hat «recht» ein Forum geschaffen, in dem ausgewählte Juristinnen und Juristen zu aktuellen und gesellschaftlich relevanten Fragestellungen aus subjektiver Sicht und pointiert Stellung nehmen können. *Im Fokus* soll auf Probleme oder Mängel im geltenden Recht hinweisen, Debatten eröffnen oder bereichern, alternative Optiken vermitteln und allen Leserinnen und Lesern lebhafter Denkanstoss sein.